

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 08. März 2012

Nummer

**8**

## Inhaltsverzeichnis: .....

<b>Kreis:</b> Öffentliche Zustellung .....	137
1. Fischerprüfung 2012 .....	138
<b>Grefrath:</b> Aufstellung Bebauungsplan Oe 23 "Grasheider Straße" .....	139
2. Ergänzung Bebauungsplan Gr 3 Blatt 2 "Vinkrath" .....	141
<b>Tönisvorst:</b> Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch .....	143
<b>Viersen:</b> Bebauungsplan Nr. 185 "Am Sandhof" .....	144
Ersatzbestimmung ausgeschiedenes Ratsmitglied .....	146
<b>Willich:</b> Verlust und Ungültigkeit Dienstsiegel .....	146
Aufstellung und Auslegung Bebauungsplanentwurf Nr. 2 W - Frankenseite - 5. vereinfachte Änderung .....	146
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 85 W - Wohnen Roeddersfeld - .....	148
<b>Sonstige:</b> Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich .....	150
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten .....	151
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten .....	152

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.12.2011 - Aktenzeichen 03280058709/es gegen:**

Herrn  
Norbert Könißer  
Augsburgerweg 1  
41564 Kaarst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.02.2012

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 137

### Sie haben Fragen zu ...

... Kfz-Zulassung?  
... Führerschein?  
... Elterngeld?  
... Ausbildungsförderung?  
... Baugenehmigung?  
... Gesundheitszeugnis?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,  
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

## 1. Fischerprüfung 2012

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **07.05.2012** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **05.04.2012** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 28.02.2012  
Kreis Viersen  
Der Landrat  
als untere Fischereibehörde

Im Auftrag

gez. Eicher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 138

---

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Oe 23 „Grasheider Straße“; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Verfahren zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Planungsanlass ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich der Obstwiese nördlich des Altenheims „Haus Saulus“.

Zur Erläuterung der Planungsabsichten findet am Mittwoch, 21.03.2012, 18:00 Uhr, im Kloster Mülhausen, Hauptstraße 87, Marienspeisesaal (Hofeinfahrt) eine Informationsveranstaltung statt.

Darüber hinaus können die Planunterlagen in der Zeit vom 22.03. bis 05.04.2012 im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, eingesehen werden.

Sowohl bei der Versammlung als auch bei der Einsichtnahme besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 27.02.2012

Der Bürgermeister  
Lommetz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Oe 23 "Grasheider Straße"



M 1 : 2000



# **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

## **2. Ergänzung des Bebauungsplanes Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ (Bereich südlich Mörtelsstraße); hier: Einleitung des Aufstellungsverfahrens**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 06. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der rechtskräftige Bebauungsplan Gr 3 Blatt 2 „Vinkrath“ wird gemäß § 2 BauGB ergänzt.

Die Abgrenzung des Ergänzungsbereiches ist aus beiliegendem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist. Der Aufstellungsbeschluss vom 15.06.2009 zur vorläufigen Abgrenzung wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 29.02.2012

Der Bürgermeister  
Lommetz



## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 14.02.2012  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

### **Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch Az.: 16 06 8**

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 08.12.2006 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. bis 3. Änderungsbeschluss ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Mit dem 4. Änderungsbeschluss vom 18.01.2012 wurde das Grundstück:

### **Regierungsbezirk Düsseldorf**

#### **Kreis Viersen**

#### **Stadt Tönisvorst**

#### **Gemarkung Vorst      Flur 20      Flurstück 26**

zur Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch zugezogen (§ 8 FlurbG).

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

**Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der**

**Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33,  
Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach  
schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden  
(§ 14 Abs. 1 FlurbG).**

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag  
(LS) gez.  
(Huber)

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 4/S. 65

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 143

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen  
- Beschluss als Satzung und Rechtskraft -

In der Ratssitzung am 07.02.2012 ist folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Rat der Stadt beschließt

den Bebauungsplan Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen gem. §10 (1) BauGB als Satzung.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt, im Entwicklungsbereich „Bahnhof/Stadtwald“ und wird begrenzt durch den BP Nr. 189 „Flämische Allee/Stadtgarten Robend“ im Süden, den BP Nr. 188 „Östlich der Flämischen Allee“ im Westen, durch Freiflächen im Norden und zum Teil im Osten sowie den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung am Robend.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan Nr. 185 zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 01.12.2011 ist Begründung gem. § 9 (8) BauGB zu diesem Bebauungsplan.

Die gestalterischen Vorschriften gem. §86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind gem. §9 (4) BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB beigefügt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729).

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I - Bauleitplanung - Viersen, Bahnhofstr. 23, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags  
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags  
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 685) sowie der §§ 215 und 44 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler

nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

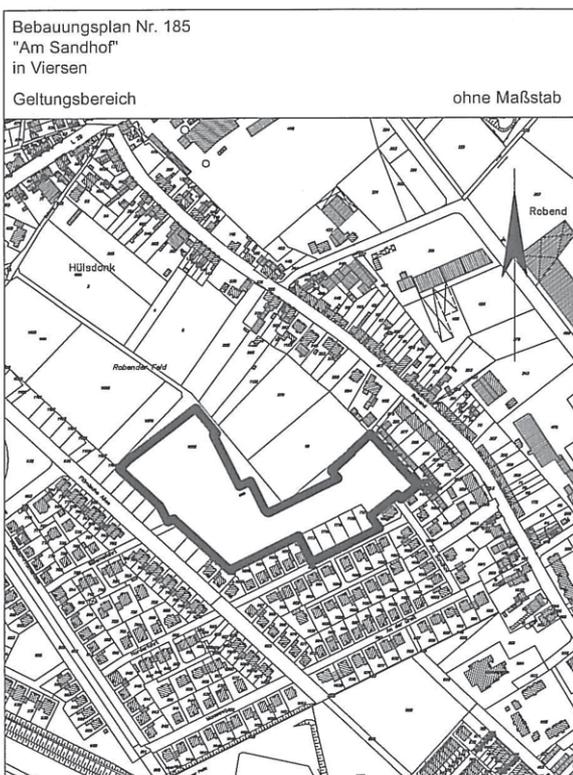
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 23.02.2012

gez.  
Thönnessen  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 144

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Felix Thönnessen, Solferinostr. 1, 41747 Viersen, wird durch Verzichtserklärung vom 07.02.2012 zum 29.02.2012 aus dem Rat der Stadt Viersen ausscheiden.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) Frau Ulrike Lammers, Heimerstr. 33, 41748 Viersen, am 01.03.2012 als Nachfolgerin in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch beim Bürgermeister als Wahlleiter, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 24. Februar 2012

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
gez.  
T h ö n n e s s e n

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 146

## Bekanntmachung der Stadt Willich

über den Verlust und die Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Das nachfolgend aufgeführte Dienstsiegel der Stadt Willich ist in Verlust geraten.

Großes Dienstsiegel Nr. 1, Durchmesser 35 mm. Das Siegel zeigt das Wappen der Stadt Willich und trägt die Umschrift „Stadt Willich KreisViersen“

Diese Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sofern diese Dienstsiegel in Urkunden, Bescheinigungen oder sonstigen Unterlagen verwendet wurden, die nach dem 22.02.2012 datiert sind, werden diese Dokumente ebenfalls für ungültig erklärt.

Willich, 22.02.2012

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Jacobs

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 146

## Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 W – Frankenseite – 5. Vereinfachte Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 23.02.2012 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 W – Frankenseite – 5. Vereinfachte Änderung beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

**vom 16.03.2012 bis 20.04.2012**

im Technischen Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags  
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs  
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags  
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen können zurückgewiesen werden. Über evtl. vorgebrachte

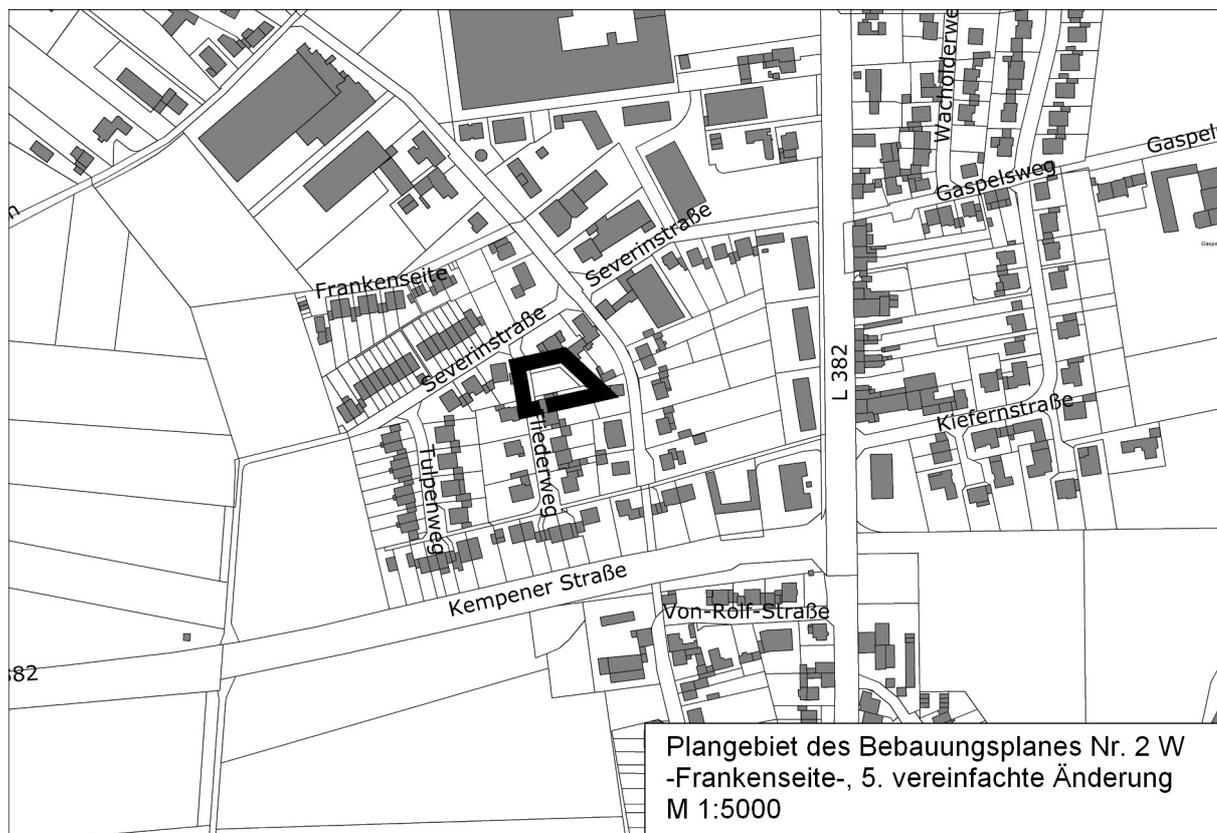
Anregungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 28.02.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
(Schwerdtfeger)  
Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2 W – Frankenseite – 5. Vereinfachte Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2012 , S. 146

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 W – Wohnen Roeddersfeld– und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 23.02.12 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 W – Wohnen Roeddersfeld– beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Montag, den 19.03.2012  
in der Grundschule im Mühlenfeld  
Krusestraße 21**

und beginnt um 18.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 16.03. bis 20.04.2012 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags  
von 07.30 bis 16.00 Uhr

mittwochs  
von 07.30 bis 17.00 Uhr

freitags  
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 16.03. bis 20.04.2012 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

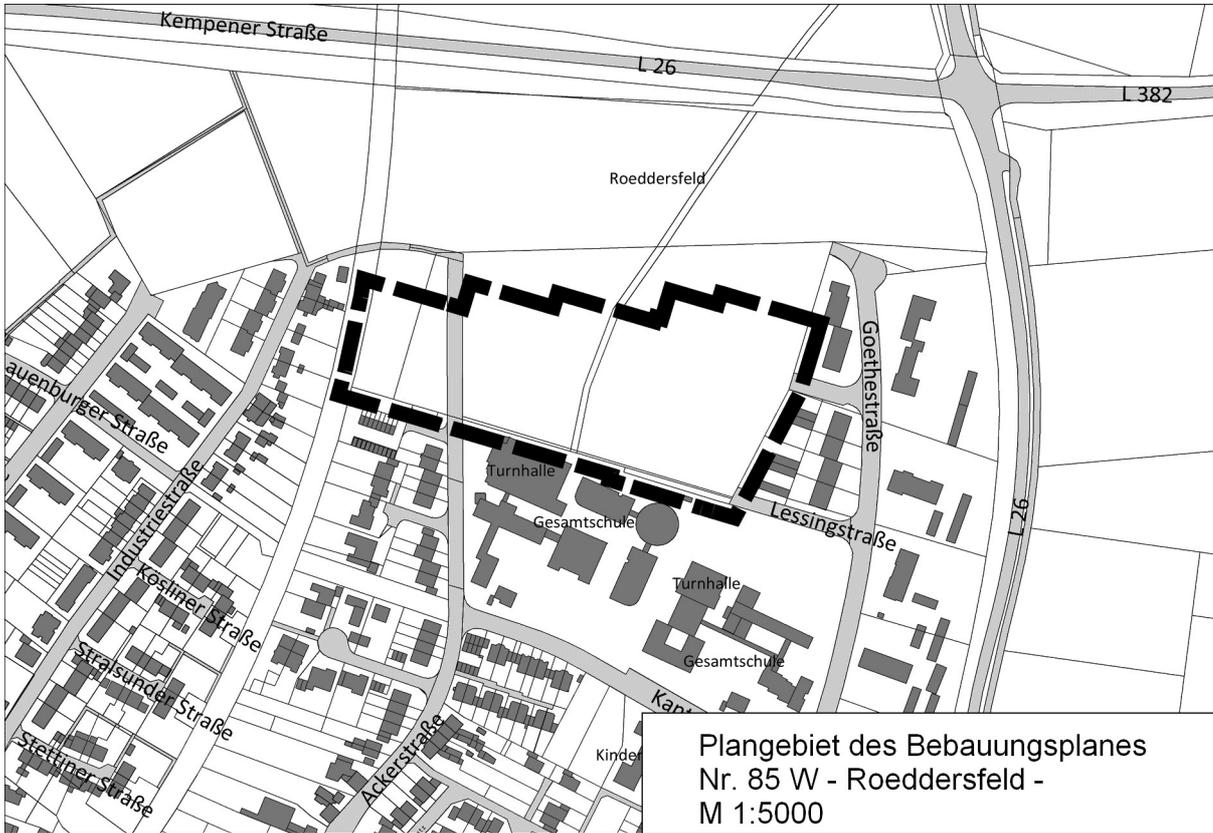
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 20.04.2012 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 28.02.2012

In Vertretung  
(Schwerdtfeger)  
Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2012, S. 148

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich**

### **Einladung**

zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 16. April 2012 um 20:00 Uhr in die Gaststätte Stiels-Boos, Breyeller Str. 31, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 04. April 2011
3. Kassen- und Rechnungsbericht für das Geschäftsjahr 01.04.2011 bis 31.03.2012
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Satzungsänderung
7. Wahl eines Rechnungsprüfers
8. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2012 bis 31.03.2013
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2012 bis 31.03.2013.
10. Ermächtigung des Vorstandes, Vorgespräche zur Neuverpachtung zu führen.
11. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 27. Februar 2012

Der Jagdvorstand  
gez. Josef Nelissen  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 150

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich**

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2012 bis 31. März 2013.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 19. März bis einschließlich 31. März 2012, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, 41334 Nettetal-Lobberich, Telefon: 02153-800137, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 16. April 2012 stattfindet.

Nettetal, den 27. Februar 2012

Der Jagdvorstand  
gez. Josef Nelissen  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 150

# Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

## 1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2012/2013

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 27. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	27.400,00 Euro
	in der Ausgabe auf	27.400,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.800,00 Euro
	in der Ausgabe auf	2.800,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 09.03.2012 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 28, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 28. Februar 2012

gez. Michiels  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 151

# Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

über den Beschluss der Jahresrechnung 2010/2011  
und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010/2011

## I.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, dem 27. Februar 2012, die am 24. Februar 2012 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2010/2011 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

### Verwaltungshaushalt

Einnahmen	93.384,18 EUR
Ausgaben	93.384,18 EUR

### Vermögenshaushalt

Einnahmen	14.133,89 EUR
Ausgaben	14.133,89 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2010/2011 Entlastung erteilt.

## II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt ab dem 09.03.2012 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 28. Februar 2012

gez. Michiels  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 152







**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises  
Viersen - Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: [Amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:Amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Katasteramt -

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat

Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---